

2
VI ZR 44/63

V e r k ü n d e t
am 14. Januar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 097

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Luise S [REDACTED] geb. A [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Vereinigung F [REDACTED] J [REDACTED] e.V., vertreten durch
ihren Vorstand, den Präsidenten Professor Dr. Arwed B [REDACTED] in
B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 27. November 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die damals in D [REDACTED] (Kreis Z [REDACTED]) wohnhafte Klägerin wurde am 16. März 1953 vom Bezirksgericht Potsdam zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, nach ihrer Darstellung deshalb, weil sie in ihren Besitz gelangtes, antikommunistisches Propagandamaterial nicht abgeliefert, sondern verbrannt hatte. Ihr Wohnhaus und sonstiges Vermögen wurden in einem nachfolgenden Verfahren enteignet. Die Klägerin wurde 1954 aus der Strafhaft entlassen, blieb jedoch bis 1960 unter Polizeiaufsicht. Am 15. Juni 1960 verlegte sie ihren Wohnsitz nach Westberlin. Von hier aus erhob sie die vorliegende, am 30. Dezember 1961 eingegangene Klage, mit der sie die beklagte Vereinigung als Rechtsnachfolgerin des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen (UFJ) auf Schadensersatz in Anspruch nimmt.

Die Klägerin hat behauptet, der damals in den Diensten des UFJ stehende Rechtsanwalt Dr. M [REDACTED] habe ihr in dieser Eigenschaft das fragliche Paket mit Propagandamaterial durch einen Unbekannten zugehen lassen. Dieser habe es im Vorgarten ihres Hauses abgestellt, als sie die Annahme verweigerte, und sie im übrigen an St [REDACTED], den Fahrer von Dr. M [REDACTED], verwiesen. Mit beiden sei sie bekannt gewesen, weil sie ihnen gelegentlich die entgeltliche Unterstellung des Kraftwagens auf ihrem Grundstück gestattet habe. St [REDACTED] habe bei seinem nächsten Erscheinen das Paket aber nicht mitnehmen wollen, und ihr geraten, sich an Dr. M [REDACTED] zu wenden. Dieser habe derzeit nach seiner geglückten Flucht aus Dresden schon in Westberlin gewohnt und ihr empfohlen, das Paket zu verbrennen; das habe sie auch getan. Der verhaftete Bürovorsteher von Dr. M [REDACTED], J [REDACTED], habe ihr Grundstück jedoch als Unterstellplatz für die

von Dresden nach Westberlin geschafften Sachen bezeichnet, und so sei der Verbleib des Paketes trotz einer erfolglosen Haus-suchung zur Kenntnis der Zonenbehörden gelangt. Die Klägerin hat als teilweisen Ausgleich ihres durch die Enteignung erlittenen Schadens Zahlung von 1.500,-- DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht Rechtsnachfolgerin des UFJ sei und für dessen vor der eigenen Gründung (1955) liegenden Handlungen nicht haftbar gemacht werden könne. In der Sache hat sie bestritten, daß der UFJ der ihm unbekannten Klägerin das Material durch Dr. M. [REDACTED] oder einen anderen Mitarbeiter zugeschickt habe. Sie hat den Entlastungsbeweis für Dr. M. [REDACTED] angeboten und dargelegt, daß er durch eine eigenmächtige Zusendung des Pakets in nicht voraussehbarer Weise gegen ein ausdrückliches Verbot des UFJ verstoßen haben würde. Schließlich hat sich die Beklagte auf die Verjährung des Anspruchs berufen. Hierzu hat sie ausgeführt, die Klägerin sei schon im Jahre 1954 bei einer - unstreitigen - Unterredung mit Vertretern des UFJ über den Sachverhalt vollständig unterrichtet gewesen. Sollte ihr jedoch zugute zu halten sein, daß sie den Rechtsstreit nicht als Bewohnerin der sowjetischen Besatzungszone habe führen können, so habe sie es jedenfalls versäumt, die Klage nach ihrer Übersiedlung nach Westberlin rechtzeitig zu erheben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht hat die Haftung der Beklagten für etwa dem UFJ unterlaufene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen bejaht und ist der Klägerin auch darin beigetreten, daß ihr die gefährlichen Propagandaschriften keinesfalls in der behaupteten Weise aufgedrängt werden durften. Es hat jedoch gegenüber den hiernach möglicherweise bestehenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung die Verjährungseinrede der Beklagten durchgreifen lassen. Vertragliche Beziehungen der Parteien hat der Tatrichter verneint, desgleichen das Bestehen eines vertragsähnlichen Schuldverhältnisses, wie es sich aus dem Eintritt in Verhandlungen ergeben kann (culpa in contrahendo).

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

1. Auch die Revision verschließt sich nicht den Darlegungen, daß ein im Jahre 1953 entstandener Deliktsanspruch verjährt wäre, selbst wenn zugunsten der Klägerin davon ausgegangen wird, daß sie erst 1955 von der Vermögensentziehung Kenntnis erlangt hat und bis zu ihrer Übersiedlung nach Westberlin im Juni 1960 an der Rechtsverfolgung verhindert war; denn die Klage ist nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Hemmung erhoben worden (§ 203 BGB). Die Revision bemüht sich deshalb, die Entstehung des Anspruchs auf den Zeitpunkt der Übersiedlung zu verlegen. Sie will dies damit begründen, daß die beanstandete Handlung im Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung begangen worden sei, wo sie keine Schadensersatzansprüche auszulösen vermochte. Dabei wird jedoch schon übersehen, daß sowohl der UFJ als auch Rechtsanwalt Dr. M. in Westberlin ansässig waren, als sie nach der Behauptung der Klä-

gerin die Zustellung des Pakets in Dahlewitz (SBZ) veranlaßten. Die unerlaubte Handlung wäre demnach zumindest auch in Westberlin begangen worden. Davon abgesehen gründet die Klägerin ihren Anspruch aber gerade darauf, daß die Rechtsordnung der Bundesrepublik in ihrem unabdingbaren, rechtsstaatlichen Kern auch Geltung in dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands beansprucht. Anders ließen sich aus einer in der Zone verwirklichten Tat, die dort aus politischen Gründen als nicht rechtswidrig oder jedenfalls nicht zu Schadensersatz verpflichtend angesehen wird, keine Forderungen herleiten. Daraus folgt, daß der Schadensersatzanspruch schon im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung entstände, und nicht erst in dem Augenblick, wo ihn der Geschädigte geltend machen kann. Hätte die Klägerin die Möglichkeit gehabt oder das Wagnis auf sich genommen, ihre Klage von ihrem Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone aus zu erheben, so wäre sie nicht etwa mit der Begründung abzuweisen gewesen, daß ihr ein Anspruch nach dem für sie ausschließlich geltenden Recht der Zone nicht zustehe. Das Kammergericht konnte daher zugunsten der Klägerin lediglich annehmen, daß sie im Sinne von § 203 BGB an der Rechtsverfolgung gehindert gewesen ist, bis sie ihren Wohnsitz nach Westberlin verlegte. An der Notwendigkeit, die Klage nunmehr innerhalb von sechs Monaten zu erheben, führt kein denkbarer rechtlicher Gesichtspunkt vorbei. Es ist dies der gesetzliche Zeitraum, wie er auch nach Katastrophen nur zur Verfügung steht; deshalb kann die Verjährung nicht etwa insgesamt als gehemmt angesehen werden, solange sich der Geschädigte in der sowjetisch besetzten Zone aufhält.

2. Vertragliche Ansprüche der Klägerin, die noch nicht verjährt wären, hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend verneint. Ein Verwahrungsvertrag kommt nur dann mit der Über-

gabe der Sache zustande, wenn sich Hinterleger und Verwahrer über die damit begründete Pflicht zur Aufbewahrung und Rückgabe einig sind. Die Klägerin hat jedoch vorgetragen, daß sie die Annahme des Paketes ausdrücklich abgelehnt habe, und daß es nur dadurch in ihren Besitz gelangt sei, daß der Unbekannte es gegen ihren Willen kurzerhand im Vorgarten ihres Hauses liegen gelassen habe. Ein solches rein tatsächliches Verbringen der Sache in den fremden Herrschaftsbereich erzeugt noch keine Verwahrerpfllichten, gleichviel ob der "Hinterleger" dies möchte. Ob Dr. M. als Mitarbeiter der UFJ wußte und wollte, daß das Paket bei der Klägerin zur Aufbewahrung abgegeben wurde, ist deshalb entgegen der Meinung der Revision ohne Bedeutung. Daß die Klägerin das Propagandamaterial zunächst bei sich behalten hat, beruhte nach der Überzeugung des Tatrichters nicht auf ihrem nachträglichen Einverständnis, sondern auf der Zwangslage, in die sie gebracht worden war. Das Verhalten der Klägerin ist nach ihrer eigenen Darstellung nur darauf gerichtet gewesen, sich des Paketes so schnell wie möglich - allerdings ohne Gefährdung Dritter - zu entledigen. Als der Fahrer Straßburger es nicht mitnehmen wollte, hat sie ihre Notlage dem darüber bestürzten Rechtsanwalt Dr. M. vorgehalten und dann mit seinem Einverständnis den Zustand, den sie nicht dulden wollte, durch Verbrennen der Drucksachen beendet. Alles dies spricht entgegen der Meinung der Revision nicht für die Übernahme, sondern für die entschiedene Ablehnung von Verwahrerpfllichten. Diese lassen sich nicht allein daraus herleiten, daß die Klägerin das Paket nicht in die Hände der Zonenbehörden fallen lassen wollte. Im übrigen ergibt sich aus dem Verhalten der Klägerin zugleich, daß sie sich der mit dem Besitz des Paketes verbundenen Gefahr von vornherein bewußt gewesen ist. Gerade wenn ein Verwahrungsvertrag zustande gekommen wäre, könnte sie deshalb nach § 694 BGB keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Das Kammergericht ist darüber hinaus überzeugt, daß der Klägerin gar nicht angesonnen worden ist, eine vertragliche Verpflichtung zur Aufbewahrung des Paketes zu übernehmen. Auch diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin ist in Wahrheit gebeten worden, regimefeindliches Material bis zu einer späteren Abholung zu verstecken. Die wirtschaftliche Leistung der gewöhnlichen Verwahrung - Raumgewährung und Obhut - spielte hierbei keine nennenswerte Rolle und genügte auch nicht. Was bei dem Verlangen allein wog, war die zu tragende Verantwortung und Gefahr. Deren Übernahme konnte, zumal von einer Vergütung unstreitig keine Rede war, nur als ein Akt der Hilfsbereitschaft gegenüber dem Druck der Verhältnisse erwartet werden. Daß sich die Klägerin darüber hinaus zu der begehrten, in der Zone mit hoher Strafe bedrohten Handlungsweise auch noch vertraglich verpflichtete, konnte verständigerweise nicht in Betracht kommen, ein entsprechendes Verlangen der Aufforderung nicht entnommen werden. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht in dem Gespräch der Klägerin mit dem Unbekannten, der das Paket bei ihr hinterließ, keine Vertragsverhandlungen erblickt, sondern nur die Verweigerung einer erbetenen Gefälligkeit. Durch die Aufnahme einer Verbindung, die von vornherein nicht auf die Herstellung vertraglicher Beziehungen gerichtet ist, kann aber auch kein vertragsähnliches Schuldverhältnis erzeugt werden. Das Kammergericht hat deshalb zutreffend eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo verneint, wobei dahinstehen kann, ob ein solches Verschulden in dem eigenmächtigen Zurücklassen des Paketes gefunden werden könnte, wenn es nach dem Scheitern wirklicher Vertragsverhandlungen vorgefallen wäre. Aus der von der Revision angezogenen Bescheinigung des UFJ, daß die Klägerin Verbindung zu einem hauptamtlichen Mitarbeiter gehabt habe, läßt sich nichts für ihren Standpunkt herleiten. Nach der

eigenen Darstellung der Klägerin hat diese Verbindung lediglich in dem gelegentlichen, entgeltlichen Unterstellen des Kraftwagens bestanden, bis es dann zu der unerwünschten Niederlegung des Paketes kam. Daß damit vertragliche oder vertragsähnliche Sorgfaltspflichten verletzt worden wären, entbehrt jedes tatsächlichen und rechtlichen Anhalts.

4. Die Vorinstanzen haben demnach zutreffend entschieden, daß die Klägerin auf Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung beschränkt ist, denen indessen die Verjährungseinrede der Beklagten entgegensteht. Die Revision der Klägerin mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner